

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/02

Xanten, 14.01.2015

29. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Anmeldung der Schulneulinge an den weiterführenden Schulen in Xanten/Sonsbeck für das Schuljahr 2015/2016	2
Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K014/14	2 – 3

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung

Anmeldung für das Schuljahr 2015/2016 an den weiterführenden Schulen in Xanten/Sonsbeck.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/2016 neu in die Klasse 5 oder am Gymnasium zusätzlich in die Einführungsphase der Oberstufe eintreten wollen, können wie folgt in den Sekretariaten der u.a. Schulen angemeldet werden:

Städt. Stiftsgymnasium Joh.-Janssen-Str. 6 46509 Xanten Telefon: 02801-7136-0	Freitag 06.02.2015	14.00 – 18.00 Uhr
	Samstag 07.02.2015	10.00 – 15.00 Uhr
Gesamtschule Xanten-Sonsbeck Heinr.-Lensing-Str.3 46509 Xanten Telefon: 02801-988400	07.02.2015	10.00 – 15.00 Uhr
	09.02.2015	08.30 – 15.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
	10.02.2015	08.30 – 15.00 Uhr
	11.02.2015	08.30 – 15.00 Uhr
Private Mädchenrealschule -Marienschule- Klever Straße 9 46509 Xanten Telefon: 02801-7154-0	02.02.2015	09.00 – 13.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	03.02.2015	09.00 – 13.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	04.02.2015	09.00 – 13.00 Uhr

Zur Anmeldung sind das Familienstammbuch (Geburtsurkunde), die Schulformempfehlung und eine Kopie des letzten Zeugnisses vorzulegen.

Xanten, 05.01.2015

Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Schulverband Gesamtschule
Der Schulverbandsvorsteher

Im Auftrag:

Bree, FBL

003 K 014/14



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 19.03.2015 um 11.30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Vynen Blatt 49 eingetragene, sanierungsbedürftige Wohnhaus nebst Scheune mit Anbau und Stallgebäude

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen, Flur 7, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Kreuzstraße 8, groß: 23.549 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein sanierungsbedürftiges, leer stehendes Wohnhaus nebst Scheune mit Anbau und Stallgebäude. Das nicht unterkellerte Wohnhaus hat eine Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss von rund 168 qm und wurde ca. 1900 errichtet. Die Nutzfläche des Wohnhauses beträgt ca. 35 qm. Die Nutzflächen der Scheune, eines Unterstandes und der Stallung betragen rund 135 qm, 59 qm und 49 qm. Bei der Bewertung wurden größere Mängel festgestellt, z. B. Feuchtigkeitsschäden; insoweit sind größere Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Des Weiteren besteht ein nicht unerheblicher Pflegebedarf bezüglich des unbebauten Grundstückareals.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 211.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.01.2015

Tuschen
Rechtspfleger